

# Satzung

des Vereins Obdachlosenhilfe Wilhelmshaven e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Obdachlosenhilfe Wilhelmshaven“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 2 Zweck des Verein

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausgabe von gespendeten Lebensmitteln und Kleidung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das aufgenommene Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglied, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss und bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu erklären. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand nach Maßgaben des § 26 BGB besteht aus
  - a. Der/dem Vorsitzenden
  - b. Der/dem stv. Vorsitzenden
  - c. Der/dem Schriftführer\*in
  - d. Der/dem Kassenwart\*in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7 Amtsdauer des Vorstands**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder vom stv. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per e-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist keine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die stv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 3) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der stv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter\*in zu unterschreiben.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch Ehrenmitglieder und pro juristische Person, eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;
  - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer\*innen

- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftlicher Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter\*in.
- 2) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer+in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter\*in eine/n Protokollführer\*in.
- 3) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter\*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine von  $\frac{4}{5}$  der Stimmen erforderlich.
- 7) Für die Wahl gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/den Versammlungsleiter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der/des Versammlungsleiters und der/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter\*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von

Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9-12 entsprechend.

### **§ 14 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat berufen, dem Mitglieder angehören, die kein Vorstandsamt innehaben. Dieser Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an eine andere in Wilhelmshaven ansässigen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, den 12.03.2021, geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2021

1. Vorsitzende: Elke Gozdzik
2. Vorsitzende: Sieglinde Rother